

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1045/1-II/10/88 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landwirtschaftsgesetz 1976 ge-
ändert wird; Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1837

Sachbearbeiter:

MR Dr. Schultes

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner Ring 1
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	16 .GE. 88
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt	24. MRZ. 1988 Hape

H. Schanzl

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf
des BMLF für ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 ge-
ändert wird, übermittelt.

14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolke

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1045/1-II/10/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landwirtschaftsgesetz 1976 ge-
ändert wird; Begutachtung
Z.Zl. 13.101/01-I/C/7/88
vom 19. Februar 1988

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1837

Sachbearbeiter:

MR Dr. Schultes

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

Zu dem im Betreff angeführten do. Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung
genommen:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Gesetzesbereich wäre, so wie bisher, ausschließlich auf den Bereich
der Landwirtschaft abzustellen. In der Ziffer 1 wären daher die Worte "Land-
und Forstwirtschaft" durch das Wort "Landwirtschaft" zu ersetzen. Das Wort
"sinnvolle" wäre ersatzlos zu streichen, da die Erhaltung von sinnlosen Be-
schäftigungen von vornherein ausscheiden dürfte.

Die in der Ziffer 2 und 4 formulierten Ziele sind inhaltlich bereits in
den in der Ziffer 1 formulierten Zielen enthalten und könnten daher entfallen.

Die in der Ziffer 7 - 9 formulierten Ziele überschreiten den engeren
landwirtschaftlichen Bereich und hätten daher ersatzlos zu entfallen.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die besondere Berücksichti-
gung der Bergbauernbetriebe zwingend angeordnet. Es wäre daher auch die Be-
stimmung der Bergbauernbetriebe durch Verordnung des BMLF zwingend vorzusehen.
In der 4. Zeile von unten wäre daher das Wort "kann" durch das Wort "hat" zu
ersetzen.

- 2 -

Zu § 2:

Das Landwirtschaftsgesetz sollte, wie bisher, weiterhin auf die Festlegung der grundsätzlichen agrarpolitischen Zielsetzungen sowie auf den grundsätzlichen Förderungsauftrag für die Landwirtschaft beschränkt bleiben. Die Durchführung des Förderungsauftrages und die Festlegung des hierfür anwendbaren Instrumentariums wäre weiterhin gesonderten materiellen Regelungen vorzubehalten (Förderungs-Richtlinien). Die besondere Berücksichtigung der Bergbauern- und Grenzlandbetriebe sowie der Betriebe in strukturschwachen Gebieten wird bereits durch § 1 Abs. 2 zwingend angeordnet. Hinsichtlich der Bergbauernbetriebe ist weiters gem. Punkt 7.2. der Beilage 13 zum Regierungsübereinkommen ausdrücklich die Schaffung eines gesonderten Bergbauernförderungsgesetzes vorgesehen, welches zu realisieren wäre.

Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene neue § 2 wird daher insgesamt abgelehnt und hätte zu entfallen.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung hat sich in der Praxis laufend als nicht vollziehbar erwiesen, da es in der wirtschaftlichen Realität weder ausschließlich auf eine bestimmte Produktion ausgerichtete Betriebe, noch weniger solche Betriebe mit Kostenstellen-Rechnung gibt. Wiederholte Versuche der amtlichen Preiskommission, aus Buchführungsergebnissen landwirtschaftlicher Betriebe Aufschlüsse über Kostenzurechnungen zu gewinnen, waren zum Scheitern verurteilt. Die amtliche Preiskommission ist daher immer wieder gezwungen, entgegen den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes bei der Produktionskostenkalkulation landwirtschaftlicher Produkte von Modellannahmen auszugehen.

Weiters müßte die hier vorgesehene Berücksichtigung "maßgeblicher Produktionsgebiete" in Verbindung mit der gemäß § 1 Abs. 2 angeordneten besonderen Berücksichtigung der Bergbauern- und Grenzlandbetriebe zur Festsetzung gespaltener Erzeugerpreise mit noch nicht absehbaren Problemen führen.

Die erforderlichen Anpassungen an die wirtschaftliche Realität wären daher vorzunehmen.

Zu § 8:

Durch die im Abs. 1 letzter Satz vorgesehene Einfügung der Worte "eine für diese Belange hinreichend ausgestattete Institution" erscheint der bisherige ausdrückliche Hinweis auf ein "landwirtschaftliches Buchführungs-

- 3 -

institut" entbehrlich, da letzteres zweifellos unter den neu eingefügten Oberbegriff subsumierbar ist. Sollte jedoch der bisherige Hinweis trotzdem beibehalten werden, müßte wohl nach dem Passus "oder eine" das Wort "andere" eingefügt werden.

Die im Abs. 1 und 2 verwendeten Worte "land- und forstwirtschaftlicher Betriebe" wären durch die Worte "landwirtschaftlicher Betriebe" zu ersetzen. Auf die diesbezügliche Bemerkung zu § 1 Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu § 10 Abs. 1:

Wenngleich sich die Neufassung dieser Bestimmung von ihrer derzeitigen Fassung lediglich durch den Hinweis auf die im "§ 1" (statt "§ 2") genannten Ziele unterscheidet, gibt diese Bestimmung dennoch Anlaß zu der Klarstellung, daß sich die hier vorgesehene Verpflichtung der Bundesregierung, die "zur Verfolgung der im § 1 genannten Ziele" notwendigen Bundesmittel nur auf jene Bundesmittel bezieht, die zur Durchführung der im § 9 Abs. 2 genannten Bericht ebenfalls von der "Bundesregierung" für notwendig befundenen Maßnahmen erforderlich erscheint; andernfalls müßte eine derartige Verpflichtung der Bundesregierung ausdrücklich von den jeweiligen budgetären Möglichkeiten abhängig gemacht werden.

Gemäß § 47 Abs. 1 BHG hat jedes anweisende Organ die Durchführung eines Einzelvorhabens oder eines mehrere zusammenhängende Einzelvorhaben umfassenden Programms, worunter auch Förderungsvorhaben größeren Ausmaßes zu subsumieren sind, in angemessenen Zeitabständen dahingehend zu prüfen, ob der mit der Durchführung solcher Vorhaben angestrebte Erfolg und die zu seiner Erreichung vorgesehenen Maßnahmen noch mit den im § 2 Abs. 1 BHG genannten Zielen im Einklang stehen (Erfolgskontrolle). Nach ho. Ansicht erscheint es zweckmäßig und logisch, die Ergebnisse der Erfolgskontrollen für die im Rahmen des Grünen Planes durchgeführten Förderungsmaßnahmen in den jährlichen Grünen Bericht aufzunehmen.

Dem § 9 Abs. 2 wäre daher folgender Satz anzufügen: "Weiters sind in den Bericht die Ergebnisse der gemäß § 47 Abs. 1 BHG vorgenommenen Erfolgskontrollen aufzunehmen".

14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

